

Betriebsicherheitsverordnung 2015

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§1 Anwendungsbereich und Zielsetzung

Diese Verordnung gilt für die Verwendung von Arbeitsmitteln. Ziel dieser Verordnung ist es, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- Die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel und deren sichere Verwendung
- Die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren sowie
- Die Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten

§2 Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen

(2) Die Verwendung von Arbeitsmitteln umfasst jegliche Tätigkeit mit diesen. Hierzu gehören insbesondere das Montieren und Installieren, Bedienen, An- oder Abschalten oder Einstellen, Gebrauchen, Betreiben, Instandhalten, Reinigen, Prüfen, Umbauen, Erproben, Demontieren, Transportieren und Überwachen

(3) Zur Prüfung befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt; soweit hinsichtlich der Prüfung von Arbeitsmitteln in den Anhängen 2 und 3 weitergehende Anforderungen festgelegt sind, sind diese zu erfüllen

BETRSICHV 2015

Adressaten

Adressat aller Pflichten ist

- bei Arbeitsmitteln jeder Arbeitgeber und
- bei überwachungsbedürftigen Anlagen jeder Unternehmer, der sie „zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken verwendet“ (§2 Abs. 3 Nr. 1)

Der Arbeitgeber bzw. Betreiber hat die Organisationspflicht. Ebenfalls verantwortlich sind gemäß §13 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- Geschäftsführer bzw. Vorstände
- Betriebsleiter bzw. – im öffentlichen Dienst – Dienststellenleiter und
- Fachkundige und zuverlässige weitere – dann „verantwortliche“ - Personen, auf die Pflichten schriftlich delegiert werden.

Unternehmensleiter und Betriebsleiter haben die Verantwortung automatisch aufgrund ihrer Position. Wenn es weitere Verantwortliche geben soll, geht dies im Normalfall nur durch eine schriftliche Beauftragung.

Inhaltlich verlangt die Pflichtenübertragung dass

- die übertragenen Unternehmerpflichten hinreichend genau nach Art und Umfang beschrieben sind,
- der beauftragten Person die erforderlichen Handlungs- und Entscheidungskompetenzen (insbesondere organisatorischer, personeller und finanzieller Art) sowie die notwendigen Weisungsbefugnisse eingeräumt werden, um selbständig handeln zu können und
- die Schnittstellen zu benachbarten Verantwortungsbereichen eindeutig festgelegt und die Zusammenarbeit mit anderen Verpflichteten geregelt sind.

Hinweis:

Die oberste Auswahl-, Aufsichts- und Kontrollverpflichtung des Unternehmers ist nicht übertragbar

BETRICHV 2015

Gefährdungsbeurteilung

§3 Gefährdungsbeurteilung

(1) Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Für Aufzugsanlagen gilt Satz 1 nur, wenn sie von einem Arbeitgeber im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 verwendet werden.

Fazit:

- Die Gefährdungsbeurteilung ist nun für alle Arbeitsmittel, auch überwachungsbedürftige Anlagen (Anhang 2) verpflichtend.
- Ausnahme: Betreiber von Aufzügen ohne Beschäftigte (z.B. Vermieter die Aufzüge betreiben) -> Achtung: Verkehrssicherungspflichten...

(2) Die Gefährdungsbeurteilung soll bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden. Dabei sind insbesondere die Eignung des Arbeitsmittels für die geplante Verwendung, die Arbeitsabläufe und die Arbeitsorganisation zu berücksichtigen.

- Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung

(Auszug aus der Teilnehmerunterlage)